

- ▶ **SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard (Anlage)**
- ▶ **Corona: Erweiterung der Notbetreuung auf Alleinerziehende und neue Formulare (2 Anlagen)**
- ▶ **Corona-KuG: Hinweise zum Antragsverfahren**

### SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard

Anbei übermitteln wir Ihnen die seit heute geltende überarbeitete Corona-Schutzverordnung des Landes NRW, die insbesondere beim Einkaufen und im öffentlichen Nahverkehr das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung verpflichtend vorsieht.

Der bisherige § 12 a der Verordnung ist nunmehr als § 12 b der Verordnung ausgestaltet und bleibt inhaltlich gleich. Der neue § 12 a der Verordnung regelt nunmehr das Tragen der Mund-Nase-Bedeckung. In Abs. 1 wird nunmehr der Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen verpflichtend geregelt, es sei denn es handelt sich um Verwandte in gerader Linie oder in häuslicher Gemeinschaft lebende Personen. Ebenfalls in Abs. 1 wird das Tragen einer textilen Mund-Nase-Bedeckung **empfohlen**, wenn der Mindestabstand im Ausnahmefall nicht eingehalten werden kann.

### Corona: Erweiterung der Notbetreuung auf Alleinerziehende und neue Formulare

Seit dieser Woche haben auch alleinerziehende Erwerbstätige Anspruch auf Notbetreuung der Kinder in Kitas und Schulen. Dieser Anspruch wurde nun u. a. in die Corona-Betreuungsverordnung NRW aufgenommen.

Geändert wurde § 3 Abs. 1. Er sieht vor, dass künftig neben der bisherigen Personengruppe erwerbstätige Alleinerziehende die Notbetreuung in Anspruch nehmen können - unabhängig davon, ob der/die Alleinerziehende in einem in Anlage 2 der Verordnung genannten Tätigkeitsbereich beschäftigt ist.

Für die neue Personengruppe der Alleinerziehenden ist nach § 3 Abs. 4 Nr. 1 bei Erwerbstätigkeit der schriftliche Nachweis des Arbeitgebers zu Umfang und Lage der Arbeitszeiten eine zwingende Voraussetzung.

**Hinweis:** Weggefallen im Zuge der Novellierung ist das bisherige Erfordernis für eine Notbetreuung, dass „die Ermöglichung flexibler Arbeitszeiten und Arbeitsgestaltung (z. B. Home-Office) nicht gewährleistet werden kann“ (§ 3 Abs. 1 ALT).

Die **Formulare** zur Beantragung der Notbetreuung sind entsprechend der Neuerungen verändert worden. Die Formulare für Kita und Schule finden Sie als Anlage.

Quelle: unternehmer nrw

## Corona-KuG: Hinweise zum Antragsverfahren

Die Regionaldirektion NRW der Bundesagentur für Arbeit (BfA) bittet um Beachtung der folgenden Hinweise bei der Beantragung von Kurzarbeitergeld (KuG):

- Unbedingt zu beachten ist, dass der Leistungsantrag auf Kurzarbeitergeld innerhalb einer **Ausschlussfrist von 3 Monaten** bei der zuständigen Agentur für Arbeit gestellt werden muss. Die Frist beginnt mit Ablauf des Kalendermonats, für den das KuG beantragt wird. Eine Zusammenfassung mehrerer Kalendermonate zur Wahrung der Ausschlussfrist ist nicht möglich. Bei einer verspäteten Antragsstellung kann kein KuG gewährt werden.
- Zu beachten ist auch, dass der Leistungsantrag und der Vordruck für die Abrechnungslisten vollständig ausgefüllt werden müssen. Unvollständig ausgefüllte Leistungsanträge und Abrechnungslisten zwingen die zuständige Agentur für Arbeit zu Rückfragen, wodurch sich die Bearbeitung des Leistungsantrages und die Auszahlung des Kurzarbeitergeldes zwangsläufig verzögert.
- Wird der Leistungsantrag von dem das Unternehmen betreuenden **Steuerberater** bei der Agentur für Arbeit eingereicht, muss der Steuerberater gegenüber der Agentur für Arbeit seine Bevollmächtigung nachweisen. Eine einfache Ablichtung der Vollmachtsurkunde, die auch per Fax oder E-Mail übermittelt werden kann, reicht aus und sollte dem Leistungsantrag stets beigelegt sein. Auch der fehlende Nachweis der ordnungsgemäßen Bevollmächtigung führt zu Rückfragen seitens der Agentur für Arbeit und verzögert die Bearbeitung des Leistungsantrags.

Quelle: unternehmer nrw